

09.04.99

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 30. Sitzung am 25. März 1999 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/635 - den von den Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
- Drucksache 14/401 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 30.04.99

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG)

1. ABSCHNITT

Allgemeine Wahlstatistik

§ 1

Durchführung der allgemeinen Wahlstatistik

Das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

2. ABSCHNITT

Repräsentative Wahlstatistik

§ 2

Art der Statistik

Aus dem Ergebnis der Wahlen gemäß § 1 sind unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als Bundesstatistik zu erstellen.

§ 3

Stichprobenauswahl

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke trifft der Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder. Es dürfen nicht mehr als fünf vom Hundert der Wahlbezirke des Bundesgebietes und nicht mehr als zehn vom Hundert der Wahlbezirke eines Landes an den Statistiken nach § 2 teilnehmen. Ein für die Statistiken nach § 2 ausgewählter Wahlbezirk muß mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen. Der Wahlberechtigte ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß der Wahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.

§ 4

Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie Bildung der Geburtsjahresgruppen

Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 2 Buchstabe a sind Wahlberechtigte, Wahlscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht. Hierfür dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefaßt sind. Erhebungsmerkmale für die Statistik nach § 2 Buchstabe b sind abgegebene Stimme, ungültige Stimme, Ungültigkeitsgrund, Geburtsjahresgruppe und Geschlecht. Hierfür dürfen höchstens fünf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefaßt sind. Hilfsmerkmale für beide Statistiken sind Wahlbezirk und statistische Gemeindekennziffer, bei der Wahl zum Deutschen Bundestag auch Wahlkreis.

§ 5

Durchführende Stellen

(1) Die Statistik nach § 2 Buchstabe a wird von den Gemeinden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, unter Auszählung der Wahlverzeichnisse durchgeführt. Die Gemeinden teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem zuständigen statistischen Amt des Landes mit.

§ 8

Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Statistiken nach § 2 dürfen nur für die Bundes- und Landesebene und die der wahlstatistischen Auszählungen nach § 6 nur für die Ebene der Gemeinde veröffentlicht werden. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen oberhalb der Gemeindeebene ist dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder vorbehalten.

Artikel 2

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "mit selbständigem Zählwerk" gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Wirtschaft" die Wörter "und Technologie" eingefügt.
2. § 51 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „mit selbständigen Zählwerken“ werden gestrichen.
 - b) Die Wörter „deren Bauart für die letzte Wahl zum Deutschen Bundestag amtlich zugelassen war, sofern das Bundesministerium des Innern die Verwendung der Wahlgeräte bei der Wahl genehmigt hat“ werden ersetzt durch die Wörter „deren Bauart und Verwendung nach der Bundeswahlgeräteverordnung durch das Bundesministerium des Innern zugelassen ist“.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlstatistik,“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„§ 50 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend.“

(2) Die Statistik nach § 2 Buchstabe b wird unter Verwendung von amtlichen Stimmzetteln, welche zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, oder unter Verwendung hierfür zugelassener Wahlgeräte durchgeführt. Die Gemeindebehörden leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Wahlgeräten der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken zur Auswertung an das zuständige statistische Amt des Landes weiter. Gemeinden mit einer Statistikstelle, welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), erfüllt, können die Auswertung der Stimmzettel mit Zustimmung des Landeswahlleiters selbst in der Statistikstelle vornehmen: sie teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem zuständigen statistischen Amt des Landes mit. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Wahlgeräten dürfen nicht zusammengeführt werden.

§ 6

Wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden

Gemeinden dürfen bei den in § 1 genannten Wahlen mit Zustimmung des Landeswahlleiters außer in den für die Statistiken nach § 2 ausgewählten in weiteren Wahlbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen unter Verwendung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 gekennzeichneten Stimmzettel oder hierfür zugelassener Wahlgeräte durchführen. Der Auswahlatz in einer Gemeinde darf hierfür insgesamt fünfzehn vom Hundert der in ihr gelegenen Wahlbezirke nicht überschreiten. § 3 Satz 3 und 4 sowie § 4 gelten entsprechend. Die wahlstatistischen Auszählungen dürfen nur in Gemeinden mit einer Statistikstelle, welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes erfüllt, vorgenommen werden. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Wahlgeräten dürfen nicht zusammengeführt werden.

§ 7

Ergebnisfeststellung

- (1) Durch die Statistiken nach § 2 und die wahlstatistischen Auszählungen nach § 6 darf die Feststellung von Wahlergebnissen nicht verzögert werden.
- (2) Die statistischen Ämter der Länder teilen die Ergebnisse der Statistiken nach § 2 dem Statistischen Bundesamt mit.
- (3) Nach Abschluß der Aufbereitung durch die statistischen Ämter der Länder sind die Wahlunterlagen unverzüglich den Gemeindebehörden zurückzugeben und von diesen entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

Artikel 4

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
2. § 85 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957) wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 Satz 8 wird gestrichen.
2. § 78 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

09.04.99

In

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 30. Sitzung am 25. März 1999 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland** - Drucksachen 14/401, 14/635 - die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 14/635 - Nummer 2 der BeschluÙempfehlung - angenommen.

- 5 -

"Der Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sieht – entsprechend der bisherigen Praxis – keine Verpflichtung zur Einbeziehung der Briefwähler in die repräsentative Wahlstatistik vor. Aufgrund der tendenziell ansteigenden Zahl dieser Wählergruppe erscheint deren künftige Berücksichtigung zur Sicherung genauer statistischer Ergebnisse geboten.

Hierfür sind mehrere Modelle denkbar, die jedoch im Hinblick auf die Sicherung des Wahlgeheimnisses und ihre Praktikabilität einer eingehenden Prüfung bedürfen. In Anbetracht der Zeitknappheit bis zur Europawahl am 13. Juni 1999 kann diese Prüfung nicht mehr mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt und mit einer befriedigenden Lösung abgeschlossen werden, welche dann auch noch von den für die Durchführung der Erhebung zuständigen Stellen umgesetzt werden müßte.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit dem Ziel einer Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik zu prüfen, welche Verfahrensmodelle hierbei den Schutz des Wahlgeheimnisses gewährleisten und zudem praktikabel sind. Sie erstattet dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages über das Ergebnis so rechtzeitig Bericht, daß noch vor der nächsten regulären Wahl auf Bundesebene nach der Europawahl 1999 darüber entschieden und ein ggf. erforderliches Änderungsgesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden kann."

30.04.99**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. März 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Durch diesen Beschluß ist der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung des Wahlgeheimnisses
und der repräsentativen Wahlstatistik

(BR - Drs. 57/99)

erledigt.

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefat:

Der Bundesrat begrüt den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 25. März 1999. Mit dem Gesetz werden wesentliche Forderungen der Länder erfüllt. Der Bundesrat hatte in seinen Entschlieungen vom 23. September 1994 [BR-Drs. 841/94 (Beschluß)] und 10. Juli 1998 [BR-Drs. 661/98 (Beschluß)] das öffentliche Interesse an den Ergebnissen der repräsentativen Wahlstatistik betont.

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages sieht – der bisherigen Praxis entsprechend – keine Verpflichtung zur Einbeziehung der Briefwähler in die repräsen-

tative Wahlstatistik vor. Angesichts wachsender Briefwahl-Quoten erscheint deren künftige Berücksichtigung zur Sicherung statistisch nicht verzerrter Ergebnisse sinnvoll und geboten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, mit dem Ziel einer Einbeziehung der Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik zu prüfen, welche Verfahrensmodelle hierbei den Schutz des Wahlheimnisses gewährleisten und auch praktikabel sind. Der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung alsbald nach der Europawahl 1999 tätig wird.